



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

43

Nr. 5 / 5. März 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten
für das Haushaltsjahr 2021 44

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2021 45

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bau einer neuen signalgeregelten Fuß- und Radwegquerung über die Straßenbahn-
strecke in der Landsberger Straße in Höhe der Philipp-Loewenfeld-/Bergmannstraße
durch die Landeshauptstadt München, Baureferat
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,
Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG 45

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüber-
schreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigten 47

Schulwesen

Verordnung der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2020 über die Einrichtung eines
Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth,
im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin 48

Landesentwicklung

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10),
neunundzwanzigste Änderung; Neufassung des Kapitels 2 (neu) Raumstruktur;
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG 48

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2021 49

Kommunalverwaltung

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE
VATERSTETTEN

Umlagen insgesamt 1.588.200,00 €

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2021**

davon

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

Landkreis Ebersberg	1.041.913,95 €
Landkreis München	482.952,27 €
Gemeinde Grasbrunn	24.915,48 €
Gemeinde Haar	38.418,30 €

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 75.000 € festgesetzt.

1. im Ergebnishaushalt mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge	- 1.883.550 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.794.816 € - 88.734 €

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

2. im Finanzhaushalt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.251.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und einem Saldo von	1.149.800 € 101.200 €

II.

Es wird bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dr.-Wintrich-Straße 66, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

aus Investitionstätigkeit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	628.000 € 669.000 € - 41.000 €
---	--------------------------------------

Ebersberg, 2. Februar 2021
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

aus Finanzierungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 60.200 € - 60.200 €
--	-------------------------------

und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	0 €
--	-----

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden festgesetzt:

für 2022	361.200,00 €
für 2023	60.200,00 €
für 2024	60.200,00 €

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 786.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 600.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Altötting, 10. Februar 2021
Tourismusverband Inn-Salzach

Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bau einer neuen signalgeregelten Fuß- und Radwegquerung über die Straßenbahnstrecke in der Landsberger Straße in Höhe der Philipp-Loewenfeld-/Bergmannstraße durch die Landeshauptstadt München, Baureferat**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG

**Bekanntmachung vom 5. März 2021
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-5-20**

Die Landeshauptstadt München hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Neuerrichtung zweier signalisierter Fußgänger- und Radwegquerungen über die Straßenbahnschienen in der Landsberger Straße zwischen der Philipp-Loewenfeld-Straße und der Bergmannstraße einschließlich einer Änderung der Gleiseindeckung. Es soll damit ein Lückenschluss der Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen Arnulfpark und Schwanthalerhöhe hergestellt werden.

Im Mittelteiler der von Osten nach Westen verlaufenden Landsberger Straße verläuft derzeit in diesem Abschnitt eine zweigleisige Trambahntrasse, die als Schottergleis ausgebildet ist und zu einer baulichen und technischen Trennung der Straßenverkehrsströme in die beiden Richtungen führt. Nunmehr soll für den Geh- und Radverkehr jeweils eine signalgeregelte Querungsstelle beidseitig der Einmündungsstraßen Philipp-Loewenfeld-Straße und Landsberger Straße erstellt werden. Die Gleiseinlegung erfolgt im Bereich der beiden Querungen nunmehr auf einer Gesamtlänge von etwa 40 Meter als Rillengleis auf Betontragplatte, in den Anschlussflächen weiterhin in Schotter. Die beidseitig der Gleise liegenden Richtungsfahrbahnen der Landsberger Straße verbleiben jeweils zweistreifig. Aufgrund der Querungslängen von über 20 m ist es erforderlich, nördlich der Trambahngleise eine 2,5 m breite Mittelinsel einzubauen. Dazu sowie um den Raum für die Abstellflächen und Signalstandorte zu schaffen, werden die nördlichen Richtungsfahrbahnen samt vorhandenem Geh- und Radweg über eine Länge von etwa 80 m nach Norden verschwenkt und entsprechend lagemäßig angepasst. Die sich durch die Verschwenkung ergebenden Zwischenräume zwischen Straßenbahntrasse, Aufstellflächen auf der Mittelinsel und nördlicher Fahrbahn werden mit Kleinsteinflächen ausgefüllt. Die Radwege behalten überwiegend eine durchgehende Breite von 1,80 m, mit Ausnahme von zwei lokalen Engstellen mit je 1,60 m Breite an den nordwestlichen und südöstlichen geplanten Radwegabbiegern über die Straße. Zur Verbesserung der

Entwässerung werden ein neuer Sinkkasten eingebaut und fünf Sinkkästen lagemäßig umgesetzt.

Die Stromversorgung sowie die Fahrleitung der Strecke bleiben unberührt.

Ein Eingriff in bestehende Baum- und Gehölzbestände ist nicht erforderlich.

Die voraussichtliche Bauzeit soll etwa drei Monate betragen.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG – Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Die Planfeststellungsbehörde stützte sich hierbei auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Antragstellerin, auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die Gesundheit

Beim Betrieb und Umbau der Trambahnanlage können sich auf die menschliche Gesundheit auswirkende Emissionen auftreten, insbesondere in Form von Luftschall, Körperschall und Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern.

Eine von der Antragstellerin als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegte gutachterliche schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom Februar 2020 hat ergeben, dass infolge der Änderung des Gleisunterbaus und der Verschwenkung der nördlichen Fahrbahn ein Anspruch der Besitzer einiger Teileinheiten der unmittelbar angrenzenden Häuser auf passive Schallschutzmaßnahmen, insbesondere in Form des Einbaus von Schallschutzfenstern und der schallschutztechnischen Ertüchtigung von Bestandsfenstern, besteht. Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind weiter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung unter Berücksichtigung dieses in den Antragsunterlagen bereits vorgesehene passiven Schallschutzes im Wesentlichen als gering zu bewerten sind.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an benachbarten Anwesen eine wesentliche Verschlechterung der Erschütterungssituation ergeben könnte.

Es sind keine erheblichen Einwirkungen durch von der Straßenbahn verursachte Erschütterungen und Sekundärluftschall der Straßenbahn im Sinne der maßgeblichen

DIN 4150-2, DIN 4150-3 und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) zu erwarten. Die maßgebenden Anhalts- und Richtwerte für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen und bauliche Anlagen können nach dem vorgelegten Gutachten auch in Zukunft eingehalten werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit können die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen eingehalten werden.

Insgesamt sind die schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen als gering anzusehen.

Geänderte Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme ergeben sich nicht, da die Fahrleitungsanlage nicht verändert wird.

2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Artenschutzkartierte Gebiete oder Biotope werden von der Maßnahme ebenfalls nicht betroffen. Es finden sich keinerlei Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten im planfestgestellten Bereich oder in dessen näherem Umfeld. Im Rahmen der Maßnahme müssen auch keine straßenbegleitenden Gehölze gefällt werden.

Somit wird der Eingriff auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

3. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Mit der Baumaßnahme kommt es zu einer Erhöhung der Flächenversiegelung um etwa 240 m², insbesondere durch den Einbau der Betontragplatte in den bisherigen Schottergleisbereich. Jedoch wird diese Versiegelung innerhalb des festgesetzten Straßenraumes hergestellt.

Oberflächengewässer oder Grundwasservorkommen werden durch die Änderungsmaßnahme nicht tangiert. Die bestehende Entwässerung wird dem Grunde nach nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ergeben sich im Ergebnis auch keine negativen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Die Maßnahme dient vielmehr dem Ausbau des großräumigen innerstädtischen Rad- und Fußwegenetzes und damit der Förderung der Rad- und Fußwegeinfrastruktur, die Grundvoraussetzung des Maßnahmenpaketes im Masterplan der Landeshauptstadt München aus dem Jahr 2018 für saubere Luft ist.

Unerhebliche Änderungen für das Stadtbild ergeben sich nur insoweit, als dass die Straßenraumaufteilung geändert wird.

4. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben wird es zu keiner Änderung an denkmalgeschützten Gebäuden oder Anlagen kommen. In der Landsberger Straße befinden sich zwar Baudenkmäler, jedoch werden diese durch den Umbau nicht beeinträchtigt, insbesondere da Schallschutzmaßnahmen durch die schallschutztechnische Ertüchtigung von Bestandsfenstern möglich sind. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter – als gering zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach überschlüssiger Prüfung nicht zu erwarten. Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 5. März 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen berechtigten

Folgende von der Regierung von Oberbayern auf das Verkehrsunternehmen Ernst-Reisen GmbH, Furtarn 14, 84435 Lengdorf, am 09.05.2016 ausgestellten und am 04.01.2021 geänderten Urkunden, Laufzeit 01.06.2016 bis 31.05.2026, werden für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG):

Genehmigungsurkunde für den nationalen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG, Geschäftszeichen 23.2-3624-0394

Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, Lizenz-Nr. D-09-001-P-0394, Ausgabe-Nr.: BY / OBB-000782 / 2016

Zwölf beglaubigte Kopien der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit den Lizenz- und Ausgabe-Nrn.:

D-09-001-P-0394-0001; BY / OBB-000783 / 2016,
D-09-001-P-0394-0002; BY / OBB-000784 / 2016,
D-09-001-P-0394-0003; BY / OBB-000785 / 2016,
D-09-001-P-0394-0004; BY / OBB-000786 / 2016,
D-09-001-P-0394-0005; BY / OBB-000787 / 2016,
D-09-001-P-0394-0006; BY / OBB-000788 / 2016,
D-09-001-P-0394-0007; BY / OBB-000789 / 2016,
D-09-001-P-0394-0008; BY / OBB-000790 / 2016,
D-09-001-P-0394-0009; BY / OBB-000791 / 2016,
D-09-001-P-0394-0010; BY / OBB-000792 / 2016,
D-09-001-P-0394-0011; BY / OBB-000793 / 2016,
D-09-001-P-0394-0012; BY / OBB-000794 / 2016

München, 23. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth, im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin ROB-4-5202.44_1-7-5-4

Die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2020 über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth, im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin, wird nachfolgend bekannt gegeben.

Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin

Vom 3. Juli 2020

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Augsburg, 3. Juli 2020
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

München, 17. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Sabine Kahle-Sander
Ltd. Regierungsdirektorin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), 29. Änderung; Neufassung des Kapitels 2 (neu) Raumstruktur; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG

Bekanntmachung vom 5. März 2021

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 2021 den Entwurf zur Neufassung des Kapitels 2 Raumstruktur des Regionalplanes gebilligt sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 29. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschaftsverbänden) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit der 29. Änderung in der Zeit vom 08.03.2021 bis 06.04.2020 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Ingolstadt (10) > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Ingolstadt (10): https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/ingolstadt/index.html

Hier finden Sie die Entwürfe der Festlegungen des Kapitels 2 Raumstruktur und deren Begründungen, der Karte 1 „Raumstruktur“ und der Begründungskarte zu 2.1.1.4 „Zentrale Orte und Nahbereiche“ sowie des Umweltberichtes jeweils in der Fassung vom 21. Januar 2021.

Den derzeit rechtsgültigen Regionalplan der Region Ingolstadt (10) in seiner bisherigen Fassung und Gliederung finden Sie zum Vergleich auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Ingolstadt: <http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/>.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 22.05.2021 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Entwurf der Neufassung des Kapitels 2 (neu) Raumstruktur gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, E-Mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 25. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2021**

**Vom 26. Februar 2021
Aktenzeichen: ROB-6-8642.60**

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
- Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Nord
- Anhang 3: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Süd

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBay-NatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl. 2020 S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U), werden folgende Regelungen getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2021 gemäß den unter Ziffer II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen bis einschließlich 1. April 2021 zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Oberbayern.

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Teilflächen-ID ausgewiesenen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Um unzumutbare Belastungen zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis, insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen, nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen bis einschließlich 1. April 2021 für den gesamten Regierungsbezirk Oberbayern erteilt:

a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in sämtlichen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne das Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens wird beeinträchtigt. Damit wird der Pflanzenbewuchs deutlich verzögert. Ferner ist eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 25.02.2021 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März 2021 möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen innerhalb einer Gebietseinheit befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in sämtlichen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 15. März 2021 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bzw. unmöglich sein wird.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die Erwägungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen

haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 25.02.2021 ist im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern der Brutbeginn in den Wiesenbrütergebieten bereits vor dem 16.03.2021 zu erwarten. Aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits beginnen wird. Aktuell hat der milde Witterungsverlauf bereits eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen werden.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2021 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Oberbayern wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich 1. April 2021 in den oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der festgelegte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 15. März 2021 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrütergebiete aus der Gestattung herausgenommen

werden, in denen nach der Prognose des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) der Brutbeginn vor dem 16. März 2021 zu erwarten ist. Der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (siehe Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8) wird damit gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern), im Anhang 2 (Übersichtskarte für Oberbayern Nord) und im Anhang 3 (Übersichtskarte für Oberbayern Süd) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die

Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 BayVwVfG; Art. 41 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AV-BayNatSchG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Allgemeinverfügung beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1, 2 und 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Benutzung von „FIN-Web“ sind in den Hinweisen zu den Anhängen zu finden.

München, 26. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Hinweise zu den Anhängen:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

In den Anhängen 2 und 3 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in Übersichtskarten (Oberbayern Nord und Oberbayern Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei technischen Fragen oder auftretenden Problemen bei der Bedienung von „FIN-Web“ kann man sich an folgende E-Mail-Adresse wenden:
fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1:

Verzeichnis der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrüteregebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in den Übersichts- karten für Oberbayern
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhausem	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhausen	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31

Anhang 1, Seite 2

753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38
763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garchinger Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garchinger See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühldorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67

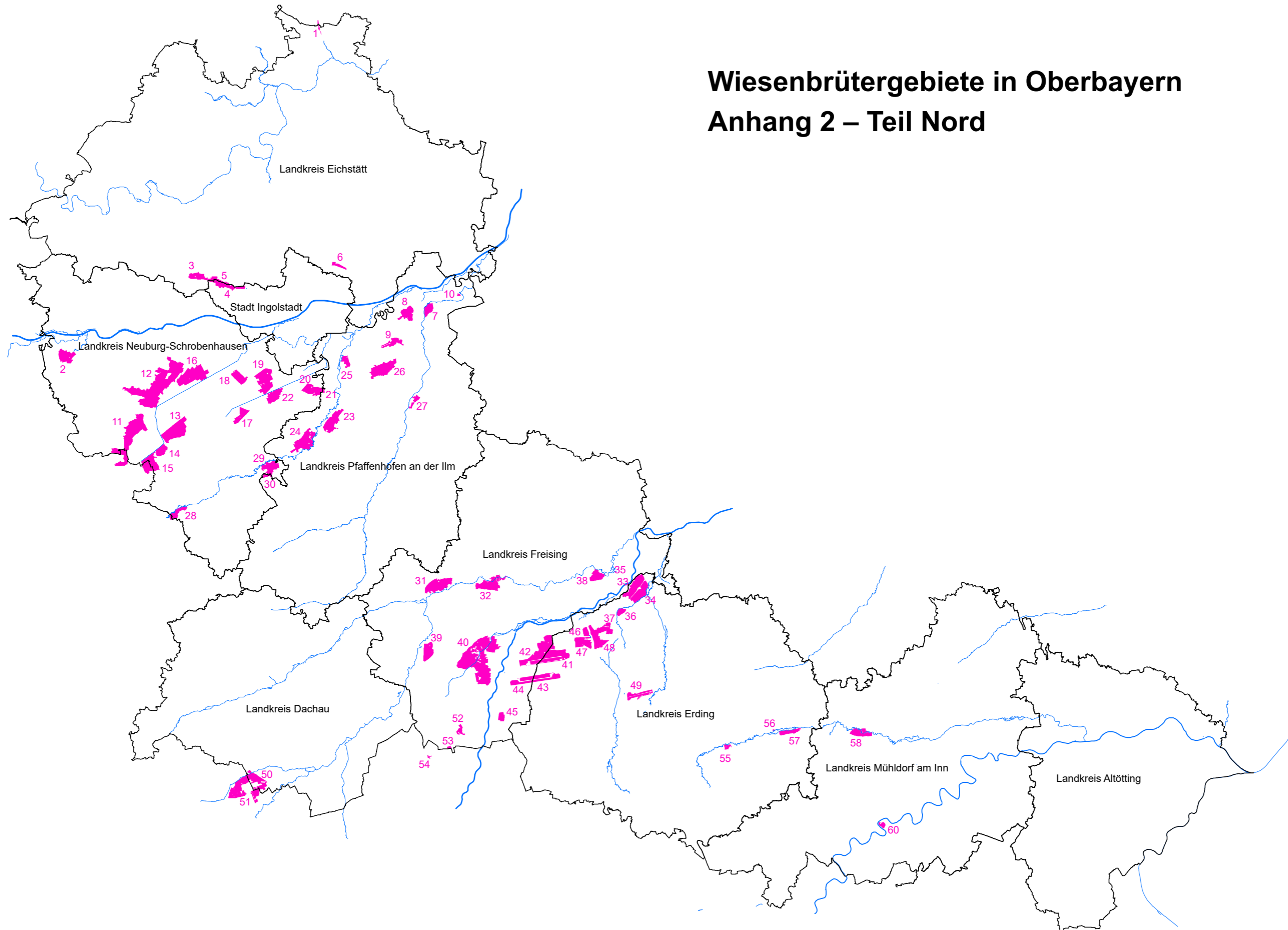
Anhang 1, Seite 3

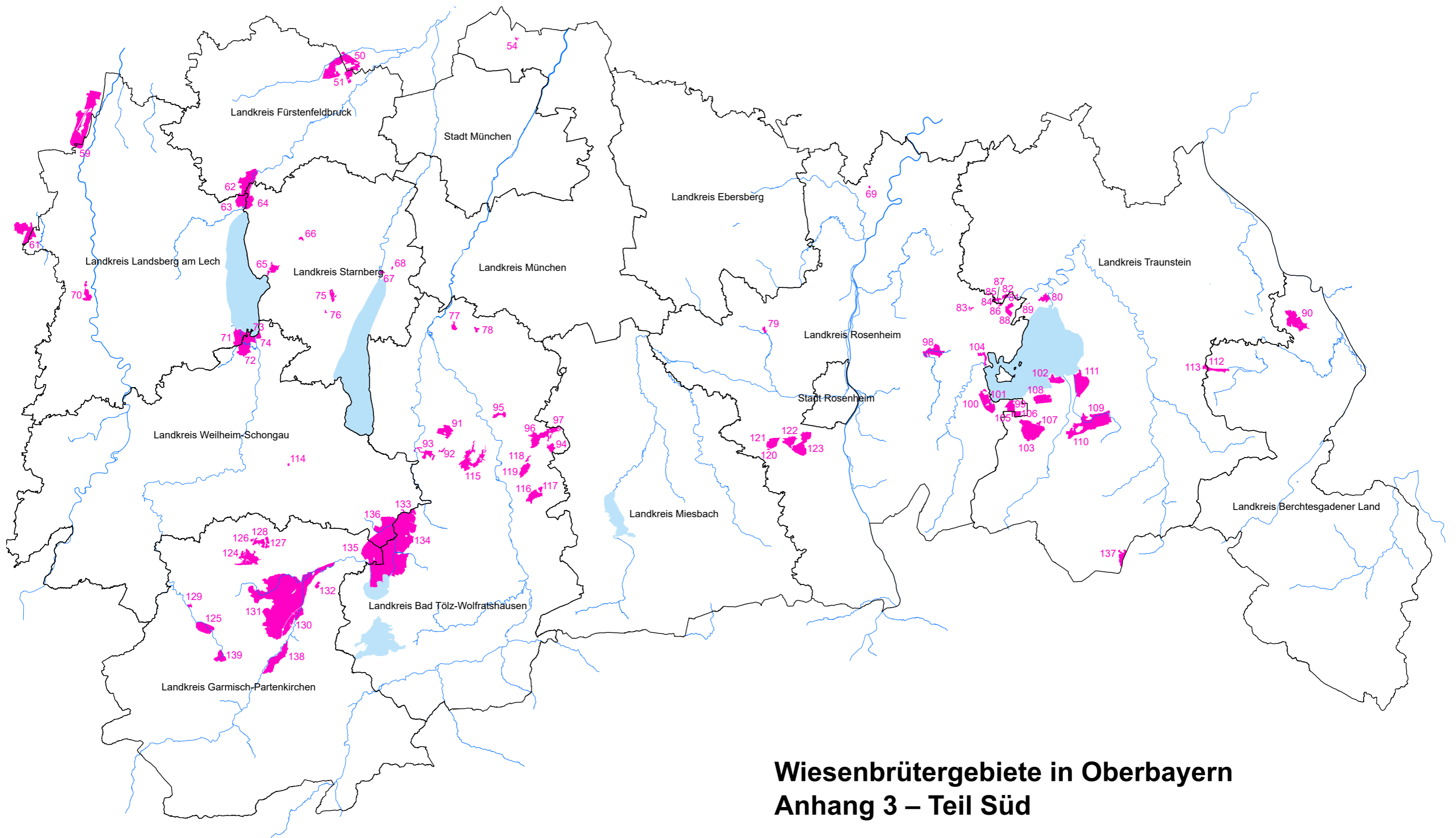
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	NSG "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, NSG "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103

Anhang 1, Seite 4

814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107
814000090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124
833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 – Teil Nord





**Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 3 – Teil Süd**

